

Stellungnahme des Landesverbandes Lebenshilfe Berlin e.V.

zum Entwurf der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Entwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung

Stand: 29. Oktober 2024

Die Lebenshilfe Berlin engagiert sich für Menschen mit Beeinträchtigung und ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der alle dazugehören – Jung und Alt, Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, egal welcher Herkunft.

Als Selbsthilfe-Organisation vertreten wir seit 1960 die Interessen von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Politik und Öffentlichkeit. Ziel unserer Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in allen Lebensbereichen.

Der Lebenshilfe Berlin e. V. ist ein Verband gemäß § 8 Abs. 3 LGBG.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches erschließt sich nicht vollständig. Es ist zudem sicherzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung dieses Personenkreises möglich ist, da es sich bei „lang“, andauernder“ und „erheblicher Beeinträchtigung“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handeln dürfte. Hier könnte sich zur Einheitlichkeit der Rechtsordnung eine Anpassung an bestehende Gesetze, z.B. die Definition des § 3 LGBG bzw. die Definition gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX, anbieten.

Im Übrigen wurde aus der Praxis darauf hingewiesen, dass gewährleistet sein muss, dass der Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf jeden Fall sicherzustellen ist. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es nicht selten Schulen oder Lehrpersonal versäumen, einen sonderpädagogischen Förderbedarf prüfen zu lassen. Ziel sollte daher sein, für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen diesen Status festzustellen und notwendige Hilfen umzusetzen.

Zu § 3 Unterricht und Erziehung

Insbesondere die Streichung des Absatzes 3 ist insgesamt nicht nachvollziehbar. Der Absatz enthält eine Definition zu Leistungsanforderungen und stellt klar, dass diese sich an den allgemeinen Rahmenlehrplänen und Vorschriften zu Erfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, vergleichenden Arbeiten und Abschlüssen orientieren. Allerdings nimmt der bisherige Absatz Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ausdrücklich aus. Dies ist in der Absolutheit nicht mit den Vorgaben des Art. 24 UN-BRK vereinbar. Aufgrund der Heterogenität dieses Personenkreises kann dies klarstellend als „Kann-Regelung“ ausgestaltet werden. Dies würde den möglicherweise besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit FS GE entgegenkommen, sie aber nicht von vornherein ausschließen.

Zu § 4 Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

Die in Abs. 3 vorgesehene Regelung bietet – je nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde – die Möglichkeit, TLG, TLGplus und sonderpädagogische Kleinklassen in Kooperation mit bezirklichen Jugendämtern nicht nur, wie bisher, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung, sondern auch für andere Schülergruppen zu bilden, was unsererseits mit Sorge betrachtet wird, weil dies auch dazu führen kann, Inklusion abzubauen.

Zu § 5 Schullergänzende Maßnahmen, Betreuungszeiten

Die Änderung ist zumeist eine lediglich sprachliche Anpassung. Offen bleiben die vorhandenen Probleme in der Praxis.

Besonders häufig wurde uns gegenüber der hohe (kurzfristige) Ausfall von Schulassistenten oder pädagogischen Unterrichtshilfen kritisiert. Dieser führt in vielen Fällen zu einer Nichtbeschulung an einem oder mehreren Tagen pro Woche. Auch werden einige Schülerinnen und Schüler aus Mangel an Assistenz an einzelnen Tagen durch ihre Eltern begleitet. Dies kann Selbstständigkeit sowie eigene Erfahrungen außerhalb der Familie verhindern und entfaltet soziale Herausforderungen für die Familien durch Einschränkungen der Erwerbstätigkeit von Eltern.

Da der Kreis der Schülerinnen und Schüler, die nunmehr schulische Inklusionsassistenz erhalten sollen, erweitert wird (hier werden die unbestimmten Rechtsbegriffe aus § 1 wiederholt), ist zu befürchten,

dass das ohnehin nicht ausreichende Angebot an geeigneten Fachkräften gerade für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Assistenzbedarf zu Reduzierungen des Assistenzumfangs führt.

Weiter bleibt die Zuordnung des Unterstützungsbedarfs zu Leistungen der schulischen Inklusionsassistenz einerseits und Teilhabeleistungen des Jugendamtes andererseits nicht klar geregelt. Bei möglichen Ansprüchen auf Teilhabeleistungen und deren Umsetzung ist die Unterstützung durch Schulen, SIBUZ, Schulämter in der Praxis höchst unterschiedlich. Ebenfalls zeigt sich zum Teil ein Zusammenhang zu sozialer Herkunft bzw. Bildungshintergrund des Elternhauses und der Umsetzung von Ansprüchen. Die aus unserer Beobachtung aktuell wieder zunehmende Verlagerung von Ansprüchen in den Teilhabebereich führt zu einer Verlagerung von Kosten, aber auch zu Problemen bei der Umsetzung, etwa durch das Fachkräftegebot und den zunehmenden Fachkraftmangel bei gleichzeitig dadurch steigender Nachfrage.

Auch ist der Einsatz der schulischen Inklusionsassistenz gemäß ihrem Stellenprofil an einigen Einsatzstellen problematisch. Ursache ist vor allem die schulbezogene Zumessung der Stunden schulischer Inklusionsassistenz, die im Einzelfall keine vollständige Befriedigung der Unterstützungsbedarfe des jeweiligen Schülers oder der Schülerin sicherstellt.

Zu § 10 Förderschwerpunkt „Sprache“ – „Sprachheilklassen“

Zu Kleinklassen allgemein siehe Ausführungen zu § 12.

Anzumerken ist, dass aus der Praxis häufig ein Bedarf an Förderung im Sprachbereich auch für Kinder anderer Förderschwerpunkte genannt wurde. Zum Teil wird eine Festlegung auf einen Förderschwerpunkt dann den Bedarfen einiger Kinder nicht gerecht. Andererseits zeigen sich in der Praxis Defizite im Umgang mit unterstützter Kommunikation oder entsprechenden Hilfsmitteln. Hier sind bei nicht wenigen Fach- und Lehrkräften nicht ausreichend Kenntnisse vorhanden. Dadurch wird das Recht auf Bildung eingeschränkt.

Zu § 12 Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Ein genereller Ausschluss an der Teilnahme von Prüfungen, Tests und Leistungsbewertungen ist nicht vereinbar mit dem Recht auf Bildung gem. Art. 24 UN-BRK. Eine Teilnahme sollte auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten eröffnet werden. Offen bleibt zudem, welche Alternativen für Schülerinnen und Schüler zu einer allgemeinen Teilnahme an Prüfungen zur Verfügung stehen.

Eine Ausweitung und Verstetigung von sonderpädagogischen Kleinklassen in Regelschulen kann einen Beitrag zur Verbesserung des Schulplatzmangels im Einzelfall darstellen, auch aufgrund des derzeitigen Ressourcenmangels (finanziell und personell) können die Änderungen nachvollzogen werden. Ebenfalls ist hierdurch eine erhöhte Sichtbarkeit von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an Regelschulen in der Schülerschaft möglich, hängt jedoch entschieden von den Bedingungen vor Ort ab, insbesondere der Haltung des Fachpersonals und einem größtmöglichen Einbezug in das alltägliche Schulleben.

Nicht geeignet ist die Einrichtung von Kleinklassen, die Inklusion an Regelschulen signifikant voranzubringen. Die bisher vorhandenen Kleinklassen lassen aus unserer Sicht keinen Einbezug der Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen in das sonstige Schulleben erkennen. Auch konnte keine Durchlässigkeit hin zu einer inklusiven Beschulung beobachtet werden. Vielmehr wurde eine vergleichbare Isolation der in Kleinklassen beschulten Schülerschaft wie in Förderschulen berichtet. Zu befürchten ist darüber hinaus, dass der Ausbau des Angebots an Schwerpunktschulen durch das

Angebot von Kleinklassen stagnieren wird. Daher sollte es ein in der SopädVO klar formuliertes Ziel sein, Maßnahmen und Personal zur Verfügung zu stellen, um die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern, auch für solche mit hohen Unterstützungsbedarfen, voranzubringen. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass sonderpädagogische Kleinklassen einen höheren Grad inklusiver Beschulung darstellen oder gar zu einem Rückgang inklusiver Beschulung in Regelschulklassen führen. Es bedarf eines konkreten Maßnahmenplans sowie einer Klarstellung in der Verordnung, wie die Inklusion auch bei Beschulung in sonderpädagogischen Kleinklassen sichergestellt werden soll.

Zu § 15 langfristige Erkrankungen, Haus- und Krankenhausunterricht

Ein Anspruch für Schülerinnen und Schüler auf Haus- oder Krankenunterricht soll lediglich im Rahmen der Schulpflicht für die Primar- und die Sekundarstufe I bestehen. Ein Recht auf Bildung im Sinne des Art. 24 UN-BRK besteht allerdings umfassender und ist auf sämtliche Stufen des Bildungssystems, einschließlich beruflicher Bildung auszuweiten.

Die Einschränkung bei einer lediglich „vorübergehenden“ Nichtteilnahme am Unterricht ist nicht nachvollziehbar. Zum einen fehlt eine Definition des Zeitraumes, zum anderen sind Fälle nahezu dauerhafter oder längerer Zeiträume in der Praxis bekannt. Diese Schülerinnen und Schüler hätten keinen Anspruch auf eine entsprechende Beschulung. Die Formulierung ist zu streichen.

In Absatz 5 dürfte es sich bei dem Begriff „hinreichend“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handeln.

Darüber hinaus sollte hier unbedingt auch die Einführung eines Angebots an Onlineunterricht geregelt werden, da es durchaus auch Schüler gibt, die Hausunterricht aus verschiedenen Gründen nicht in Präsenz in Anspruch nehmen können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses Angebot, das in anderen Bundesländern erfolgreich eingesetzt wird, in Berlin nicht angeboten wird.

Obwohl es grundsätzlich das Ziel sein sollte, Schülerinnen und Schüler nicht sozial zu isolieren und dauerhaft im Haus- oder Onlineunterricht zu beschulen, sollte sich der Zeitraum, für den Haus- oder Onlineunterricht angeboten wird, nach dem jeweiligen Einzelfall definieren und – soweit erforderlich – pädagogisch unterstützend vor Ort begleitet werden. Aus der Praxis wird berichtet, dass eine Begleitung in der Regel nicht stattfindet. Gleichzeitig muss entsprechendes Personal dafür zur Verfügung stehen, um auch unter diesen Bedingungen das Recht auf Bildung weitestmöglich umzusetzen.

Eine Einschränkung darauf, dass vorrangig die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache zu unterrichten sind, ist nicht akzeptabel, da hierdurch das Erreichen von Abschlüssen verhindert wird.

Zu § 28 Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Wichtig ist gerade bei der sehr heterogenen Gruppe der Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die Bildungswege individuell zu gestalten, gleichzeitig aber auch den größtmöglichen Bildungserfolg zu sichern. Hierzu fehlen Regelungen.

Zu § 31 Antragstellung

Abs. 3: Auch, wenn sich im Feststellungsverfahren andere Förderbedarfe als vermutet herausstellen, ist die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Dies muss nicht zwingend ein neues Antragserfordernis auslösen, wohl aber eine Zustimmung der benannten Personen.

Auch in der beruflichen Bildung muss es ein Antragsrecht geben, wenn z.B. für beteiligte Lehrkräfte erkennbar ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorzuliegen scheint oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler dies wünschen.

Zu § 33 Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule

Durch den Einschub in Absatz 5 „in Jahrgangsstufe 7“ bleibt unklar, wie das Auswahlverfahren bei Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 1 geregelt werden soll, wenn die Aufnahme dort allein an der nach § 19 Absatz 1 Nr. 3 und 4 geregelten Höchstgrenze scheitert. Warum spielt das Kriterium bauliche Gegebenheiten dann beispielsweise keine Rolle?

Zu § 33a Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, insbesondere eine mögliche Öffnung von Förderschulen

Hier wäre es wünschenswert, dass Regelungen aufgenommen werden, die eine Öffnung von Förderschulen ermöglichen.

Zu § 39 Ausgleichsmaßnahmen

Die in der Verordnung aufgezählten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind als offener Katalog ausgestaltet. Weitere Maßnahmen sind dabei grundsätzlich denkbar. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn sowohl die Verordnung, als auch das Schulgesetz selbst sich den Vorgaben der UN-BRK anpasst und einen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen regelt sowie definiert.

Weitere Anmerkungen:

Es fehlen jegliche Regelungen zum 11. Pflichtschuljahr. Auch die berufsbildende Schule erscheint nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Seitens eines unserer SPZ ist darauf hingewiesen worden, dass die Umsetzung des Beratungsauftrags des SIBUZ an den Schulen stark von der jeweiligen Schule abhängig ist.

Dem SIBUZ sollte diesbezüglich ein größerer Entscheidungsspielraum und ein nicht lediglich empfehlender Charakter eingeräumt werden.